

# **Stadt Besigheim**

Landkreis Ludwigsburg

## **Betriebssatzung**

**für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Besigheim**

**vom 22.02.1994**

**Änderung vom 14.03.1995**

**Änderung vom 09.10.2001, in Kraft seit 01.01.2002**

**Änderung vom 12.10.2004**

**Änderung vom 26.10.2021, in Kraft seit 03.11.2021**

**Änderung vom 13.12.2022, in Kraft seit 17.12.2022**

# Stadt Besigheim – Betriebssatzung Wasserversorgung

---

## **Betriebssatzung** **für die Wasserversorgung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 22. Februar 1994 die nachfolgende Betriebssatzung für die Wasserversorgung beschlossen, zuletzt geändert am 13.12.2022:

### **§ 1**

#### ***Gegenstand und Name des Eigenbetriebs***

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Besigheim wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgung Besigheim“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Trinkwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Versorgung von Wasser auf andere Gemeinden ausdehnen. Der Eigenbetrieb beinhaltet darüber hinaus die Betriebszwecke Parkierungseinrichtung und die Beteiligungen an der Netzgesellschaft Besigheim GmbH & Co. KG sowie an der Netzgesellschaft Besigheim Verwaltungs-GmbH.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diese Betriebszweige fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Wasserversorgung der Stadt Besigheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Baden-Württemberg, der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

### **§ 2**

#### ***Stammkapital***

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

#### ***Zuständigkeit***

- (1) Ein Betriebsausschuß wird nicht gebildet.
- (2) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Er ent-

# Stadt Besigheim – Betriebssatzung Wasserversorgung

---

scheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuß obliegen.

- (3) Soweit dem Verwaltungsausschuss oder dem Ausschuss für Umwelt und Technik des Gemeinderates durch die Hauptsatzung Zuständigkeiten zur dauernden Erledigung übertragen sind, gilt diese Übertragung auch für alle Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

## § 4

### ***Betriebsleitung***

- (1) Es wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Fachbeamten für das Finanzwesen als kaufmännischem Betriebsleiter (erster Betriebsleiter) und dem Leiter des Fachbereichs IV – Bauen und kommunale Infrastruktur als technischem Betriebsleiter (weiterer Betriebsleiter).
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die beschließenden Ausschüsse zuständig sind. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und die Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen sowie die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.

## § 5

### ***Inkrafttreten\****

Diese Betriebssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Betriebssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 22.02.1994.